

# Haushaltssatzung der Gemeinde Ahrensböck für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 77 ff. Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| 1. im <u>Verwaltungshaushalt</u> |                 |
| in der Einnahme auf              | 14.809.700 Euro |
| in der Ausgabe auf               | 15.507.000 Euro |
| und                              |                 |
| 2. im <u>Vermögenshaushalt</u>   |                 |
| in der Einnahme auf              | 2.312.500 Euro  |
| in der Ausgabe auf               | 2.312.500 Euro  |
| festgesetzt.                     |                 |

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 581.200 Euro   |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 515.000 Euro   |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 1.500.000 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 42,60 Stellen. |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung und Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 Euro.

## § 5

1. Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
  - a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
  - b) die Ausgaben der Gruppe 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppe 97 (Tilgung) gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.12.2018 erteilt.

Ausgefertigt:  
Ahrensböök, den 03.01.2019

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Zimmermann  
Bürgermeister

